

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der GARANT Austria GmbH & Co KG (GA)

Geltungsbereich

Die folgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Warenlieferungen und Dienstleistungen an Handelspartner der GARANT Austria. Mit der Annahme der Bestellung gelten die Geschäfts- und Lieferbedingungen der GARANT Austria als anerkannt. Den Geschäftsbedingungen der Lieferanten der GARANT Austria wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn eine in einem solchen anderen Dokument enthaltene Regelung diesen Einkaufsbedingungen nicht widerspricht und auch wenn ihnen vom Handelspartner der GARANT Austria außerhalb dieser Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, außer sie wurden von diesem schriftlich ausdrücklich anerkannt. Der Handelspartner der GARANT Austria stimmt durch Stillschweigen unter keinen Umständen den AGB des Lieferanten zu, sodass diese auch dann nicht Vertragsbestandteil werden, wenn der Handelspartner diesen nicht nochmals gesondert widerspricht.

Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen sind nur dann rechtswirksam, wenn diese durch GARANT Austria ausdrücklich bestätigt werden.

Preise

Alle Preise verstehen sich lt. gültiger, von der GARANT Austria anerkannter, Preisliste. Preiserhöhungen müssen mindestens 60 Tage vor Inkrafttreten in schriftlicher Form an die GARANT Austria und den Handelspartner bekannt gegeben werden.

Die Annahme von Preislisten ist nicht als Annahme eines Angebotes von GARANT Austria zu werten.

Der auf der Auftragsbestätigung angegebene Preis gilt für ein Jahr unverändert.

Qualität und Art der Lieferung

Alle Bestellungen müssen vom Lieferanten schriftlich mit Angabe des Liefertermins an den Handelspartner bestätigt werden. Der Lieferant anerkennt, dass die rechtzeitige Einhaltung des Vertrages eine für GARANT Austria bzw. für den Handelspartner der GARANT Austria wesentliche Verpflichtung ist. Der genaue Liefertermin wird wenigstens eine Woche zuvor mitgeteilt.

Die Lieferung erfolgt an die Adresse, die vom Handelspartner als Lieferadresse angegeben wurde. Schriftlich vereinbarte Liefertermine gelten als verbindlich. Falls dem Handelspartner infolge der zu späten Lieferung eigener Schaden entstanden ist oder dazu gezwungen ist, die Schäden seinen Abnehmern bzw. Vertragspartnern zu ersetzen, dann sind diese Schäden vollständig vom Lieferant zu ersetzen. Ausgenommen ist höhere Gewalt. Der Handelspartner ist dazu berechtigt, den Betrag der Schäden mit den Rechnungen des Verkäufers zu verrechnen.

Die Lieferung bzw. der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant wird die Lieferung derart verpacken, dass diese den Zielort in gutem Zustand erreicht. Falls dennoch Transportschäden entstehen, haftet dafür der Lieferant. Transportschäden bzw. andere Beschädigungen sind vom Handelspartner dem Lieferanten innerhalb von maximal 14 Tagen nach deren Erkennung durch den Handelspartner mitzuteilen.

Die Frachtkosten trägt soweit nichts anderes vereinbart ist, der Lieferant. Die Kosten einer etwaigen Rücksendung von Transportbehältern/Leihverpackungen gehen auf Kosten des Lieferanten. Die Retournierung von Waren ist zulässig, wobei allfällige Frachtkosten vom Lieferanten zu tragen sind. Mindermengenzuschläge zu einer Lieferung werden nicht akzeptiert, außer diese sind schriftlich vereinbart.

Eine Teillieferung wird nicht akzeptiert, es sei denn, dass dies der Handelspartner ausdrücklich genehmigt. Es besteht seitens des Lieferanten die Möglichkeit bei Einverständnis des Auftraggebers Ersatzware bis zum vereinbarten Liefertermin zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant garantiert,

1. dass die Lieferung vollständig ist;
2. dass den Artikeln ein Lieferschein beigelegt ist, auf dem alle Daten des Auftrages oder der Auftragsbestätigung ausgenommen der Preis angegeben ist.
3. dass die Lieferung voll und ganz den Anforderungen entspricht, die in dem vom Käufer erteilten Auftrag, in den Spezifikationen, etwaige Zeichnungen und Planungen bzw. andere zur Verfügung gestellte Dokumente genannt werden.
4. dass die Lieferung zumindest den in dem Land des Handelspartners geltenden gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften der Behörden entspricht.
5. dass die Artikel von guter und geprüfter Qualität und frei von Entwurfs-, Ausführungs- und/oder Materialfehlern sind.

Mustermaterial

Kollektionen und Mustermaterial werden, falls nicht anders vereinbart, kostenlos zur Verfügung gestellt und gehen in das Eigentum des GARANT Austria - Handelspartners über.

Werden Mustermaterialien, Kollektionen oder Präsentationshilfen u.dgl. in Rechnung gestellt, werden diese mit 90 Tagen valutiert und einer Laufzeitgarantie von 3 Jahren ab Rechnungsdatum bestätigt.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Vertragsbeendigung etwaige bezahlte Kollektionen und Mustermaterialien zum entsprechenden Zeitwert zurückzunehmen:

Rücknahme bis 12 Monate =	70% der fakturierten Summe
Rücknahme nach 12 bis 24 Monate =	50% der fakturierten Summe
Rücknahme nach 24 bis 36 Monate =	30% der fakturierten Summe

Dies gilt auch, wenn von beiden Seiten die Zusammenarbeit, aus welchen Gründen auch immer, beendet wird.

Produktinformationen

Der Lieferant stellt dem Handelspartner genaue und deutliche Produktinformationen zur Verfügung. Falls für eine Produktgruppe irgendein Produktinformationssystem besteht, wird der Lieferant gemäß diesem System die Produktinformationen zur Verfügung stellen. Änderungen an den Kollektionen, Produktbedingungen Produkteigenschaften und etwaige Veränderungen bei der Verarbeitung von Produkten werden wenigstens 2 Monate zuvor angekündigt. Alle aus einer zu späten Ankündigung hervorgehenden Schäden und Folgeschäden hat der Lieferant zu tragen.

Der Lieferant stellt dem GARANT Austria Handelspartner Informationen über die Pflege und des Produktes zur Verfügung. Gesetzlich notwendige Informationen aufgrund von Normen und Ausschreibungsbedingungen werden seitens des Lieferanten spätestens mit Lieferung des Produktes beigebracht.

Der Lieferant ist bereit, sofern vom Handelspartner gewünscht, Electronic Data Interchange (EDI) zu benutzen.

Mängelrügen

Der Lieferant garantiert, dass das gelieferte Produkt diejenigen Eigenschaften besitzt, die der Handelspartner auf Grund des Vertrages bei normaler Verwendung erwarten darf. Dies gilt auch bei außerordentlicher Verwendung, soweit dies die Parteien explizit beim Abschluss des Vertrages (Annahme des Auftrages) festgelegt haben.

Bei auftretenden Reklamationen, welche schriftlich, per Fax oder Email vom Handelspartner bekannt gegeben werden, verpflichtet sich die Lieferfirma, den betroffenen GARANT Austria - Handelspartner binnen 3 Arbeitstagen über Art, Umfang und Zeitrahmen der Reklamationserledigung zu informieren. Die Erledigung wird innerhalb von maximal 14 Arbeitstagen nach Eintreffen der Reklamationsmeldung durchgeführt. Bei nachweislichem Verschulden des Reklamationsfalles durch die Lieferfirma (wird vom Handelspartner schriftlich dokumentiert), ist der Handelspartner innerhalb der gültigen gesetzlichen Gewährleistungsfrist plus drei zusätzlichen Nachlaufmonaten berechtigt, alle entstehenden Kosten zu verrechnen, das betrifft nicht nur das Material sondern auch die Nebenkosten wie z.B. Fracht- und Anfahrtkosten, das Entfernen der verarbeiteten Ware, Grundarbeiten, Ausbau von Möbeln, Ersatzmiete etc. Dies gilt auch für zu spät, falsch oder mangelhaft gelieferte Ware und deren Reparatur bzw. auch Preisnachlassforderungen des Endkunden an die Lieferfirma und anfallender Schadenersatz.

Gewährleistung und Schadenersatz

Grundsätzlich anerkennt der Lieferant für seine Produkte die gesetzliche Gewährleistungsfrist für unbewegliche und bewegliche Sachen, verlängert um drei zusätzliche Monate gegenüber dem Handelspartner, zumal der Konsument am letzten Tag seine Mängelrüge und damit Gewährleistung geltend machen könnte. Der Handelspartner verpflichtet sich unverzüglich den Lieferanten über eine solche Mängelrüge durch den Endkunden zu informieren. Für Transportschäden gilt die Regelung in Punkt „Qualität und Art der Lieferung“, Absatz 3.

Die Gewährleistung, in Übereinstimmung mit dem Konsumentenschutzgesetz, wird vom Lieferanten für alle verarbeiteten und gelieferten Waren übernommen. Der Lieferant wird dazu den Handelspartner der GARANT Austria betreffend allfällige Gewährleistungsfälle einschließlich daraus abgeleiteter Schadenersatzansprüche schad- und klaglos halten.

Der Lieferant übernimmt im Schadensfall alle Kosten, d.h. nicht nur Ersatz des verursachenden und schadhaft gelieferten Materials, wie z.B.: Farbe, Beschaffenheit des Materials, etc., sondern auch die Mangelfolgeschäden wie z.B.: die Kosten für das Entfernen eines schadhaften Teppichbodens, Grundarbeiten, Ausbau von Möbel, Ersatzmiete, Transportkosten, etc. zur Gänze. Der GARANT Austria - Handelspartner ist dazu angehalten, etwaige Nebenkosten und Ersatzleistungen möglichst gering zu halten, damit dem Lieferanten keine übergebührligen Kosten erwachsen. In strittigen Fällen gilt als vereinbart, dass ein gerichtlich beeideter Sachverständiger die Ursache eines Schadens feststellt. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, legt diesen der Präsident des Handelsgerichts Wien fest.

Ebenso sind gesetzliche und vertragliche Schadenersatzzahlungen des Handelspartners an seine Kunden bei nicht termingerechter (schriftlich bestätigter Termin seitens des Lieferanten) oder auf Abruf bestellter Ware durch den Lieferanten zu tragen.

Falls diese Verpflichtungen, gegebenenfalls auftretende Mängel eines Produktes nicht entsprechend verbessert oder das Produkt zeitgerecht ausgetauscht werden sowie in dringenden Fällen, ist der Handelspartner berechtigt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder von Dritten ergreifen zu lassen, unter der Bedingung, dass der Lieferant möglichst schnell darüber informiert wird.

Der Handelspartner ist dazu berechtigt, alle Kosten für alle in diesem Artikel „Gewährleistung und Schadenersatz“ genannten Schäden mit den Rechnungen des Lieferanten zu verrechnen, unter der Voraussetzung, dass diese spezifiziert und belegt worden sind.

Rechte Dritter

Der Lieferant schützt den Handelspartner der GARANT Austria gegen jede Form der Verletzung der Rechte Dritter, die auf die Vermarktung der vom Lieferanten gekauften Ware durch den Handelspartner zurückzuführen sein könnten, und hält den Handelspartner insofern schad- und klaglos. .

Zahlungen

Aus dem Vertrag hervorgehende Zahlungsverpflichtungen sind vom Handelspartner der GARANT Austria auf die vereinbarte Art und Weise zu erfüllen. Der Handelspartner behält sich aber das Recht vor, gegenüber dem Lieferanten aus irgendeinem Grunde Forderungen mit Beträgen zu verrechnen, die er dem Lieferanten schuldet.

Bei Teillieferungen erfolgt die Bezahlung, sobald die letzte Teillieferung empfangen wurde, es sei denn, dass die Teillieferungen vorzeitig auf ausdrückliches Ersuchen des Handelspartners erfolgen.

Der Lieferant fakturiert, nachdem alle Produkte und Gegenstände, die im Auftrag genannt werden, geliefert worden sind.

Soweit nach zwingendem Recht zulässig, haftet der Handelspartner der GARANT Austria in keinem Fall für Umsatzausfall, entgangenen Gewinn, beiläufig entstandene Schäden, indirekte oder Folgeschäden des Lieferanten. Alle diesbezüglichen Ansprüche des Lieferanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Insbesondere sind hinsichtlich aller Fälle von Vertragsverletzungen (insbesondere verspätete Zahlung) alle Ansprüche und Schadenersatz, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag (z. B. wegen Irrtum) ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle Ansprüche aus vorvertraglichem Verschulden sowie aus der Verletzung – auch nachwirkender – Schutz-, Sorgfalts- und Aufklärungspflichten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, im Übrigen auch dann nicht, wenn und soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

Einen Eigentumsvorbehalt für gelieferte Waren erkennt der Handelspartner der GARANT Austria nicht an, da er als Wiederverkäufer tätig ist. (Gilt nicht für Lieferanten, die an der Zentralregulierung der VR-Diskontbank teilnehmen.)

Ständige Handelsbeziehung

Falls von einer ständigen Handelsbeziehung zwischen dem Handelspartner und dem Lieferanten auszugehen ist, kann der Lieferant diese, aus welchen Gründen immer, erst beenden, wenn eine Kündigungsfrist von einem Jahr eingehalten wird.

Währung

Der Einkaufs- und Verkaufspreis lauten auf Euro. Falls eine andere Währung vereinbart wurde, wird diese an Hand des zu dem Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Tageskurses, d.h. des für den bargeldlosen Zahlungsverkehr am europäischen Wechselmarkt geltenden Mittelkurses, in Euro umgerechnet. Die Zahlung erfolgt in Euro, umgerechnet zum oben genannten Tageskurs, der gilt zu dem Zeitpunkt, an welchem der Auftrag abgeschlossen wird.

Ergänzungen

GARANT Austria behält sich das Recht vor, die vorliegenden Geschäftsbedingungen nach billigem Ermessen, also unter Berücksichtigung auch der Interessen des Lieferanten zu ändern oder zu ergänzen, und zwar allgemein oder beziehungsweise auf bestimmte Waren-, Kunden- oder Lieferantengruppen.

Teilungültigkeit

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der vorliegenden Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge aufrecht. Die unwirksame Bestimmung gilt als eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach dem nächsten kommt, ersetzt. Dasselbe gilt für allfällige Lücken.

Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist Firmensitz des Handelspartners.

Auf die Rechtsbeziehung mit dem Lieferanten ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger nationaler wie internationaler Kollisionsnormen anzuwenden.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Geschäftsverkehr mit GARANT Austria ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich das für den Sitz von GARANT Austria örtlich und sachlich in Handelssachen zuständige österreichische Gericht vereinbart. GARANT Austria ist aber auch berechtigt, ein anderes, für den Lieferanten zuständiges Gericht anzurufen.

Wien, Februar 2018

GARANT Austria GmbH & Co KG
Altmannsdorferstrasse 76/12/1/2a
1120 Wien